

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022, sind das Antragsformular sowie sämtliche Prospektentwurfsversionen einschließlich der finalen Billigungsverversion elektronisch bei der FMA vorzulegen. Alle anderen zu billigenden Dokumente werden vom Gesetz gleichgehalten, wie dem sechsten Satz des § 13 Abs. 4 KMG 2019 entnommen werden kann. Die FMA kann mittels Verordnung vorgeben, wie eine eindeutige technische Zuordnung des Prospektes zum Emittenten nach dem Stand der Technik sichergestellt werden soll. Wird ein Prospekt ordnungsgemäß nach diesen Vorgaben vorgelegt, begründet dies die unwiderlegliche Vermutung, dass er vom Emittenten oder für ihn erstellt worden ist. Wegen der großen Bedeutung für die Prospekthaftung gemäß § 22 KMG 2019, soll hiermit von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Als technischer Rahmen wird eine webbasierte Applikation, das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) von der FMA bereitgehalten und seine Nutzung für Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend vorgeschrieben. Zugang und Nutzung des SEPP wird durch eine multifaktorielle Authentifizierung des Prospektinreichers abgesichert. Der Prospektinreicher ist derjenige, der die zu billigenden Dokumente bei der FMA vorlegt. Hierbei kann es sich auch um berufsmäßige Parteienvertreter handeln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung spezifiziert das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) einschließlich der Internetdomäne der FMA für den Zugang zum SEPP.

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung begründet die unwiderlegbare Vermutung gemäß § 13 Abs. 4 fünfter Satz KMG 2019, dass der vorgelegte Prospekt von dem oder für den mittels SEPP ausgewiesenen Emittenten erstellt worden ist.

Zu § 2:

Abs. 1 regelt die erstmalige Identifizierung eines Prospektinreichers oder der ihn vertretenden Person und die Authentifizierung seines Ersuchens im Rahmen der Registrierung als Nutzer des SEPP. Durch Nutzung der E-ID wird die elektronische Identifizierung im Wege der Personenbindung gemäß § 4 Abs. 2 E-GovG und die elektronische Authentifizierung über die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 4 E-GovG sichergestellt. Um im Rahmen der Nutzung des SEPP im prospektrechtlichen Billigungsverfahren eine möglichst sichere multifaktorielle Authentifizierung zu gewährleisten, soll überdies eine Email-Adresse vom Prospektinreicher angegeben, von der FMA im TAN-Verfahren verifiziert und gespeichert werden.

Abs. 2 regelt die elektronische Identifizierung von Prospektinreichern aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Authentifizierung ihrer Ersuchen. Damit sollen Binnenmarkthindernisse im Rahmen der Prospektinreichung vermieden werden. Grundsätzlich ist der Weg gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG zu wählen. Danach hat der Prospektinreicher einen Eintrag im Ergänzungsregister sowie eine Personenbindung zwischen diesem Eintrag und dem elektronischen Identifizierungsmittel mittels jeweils gespeicherter Personenidentifikationsdaten zu bewirken. Danach kann er das elektronische Identifikationsmittel seines Mitgliedstaates wie eine inländische E-ID nutzen. Allerdings sind gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG nur elektronische Identifizierungsmittel, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität, ABl. Nr. L 2024/1183 vom 30.04.2024, (eIDAS-Verordnung) erfüllen, für dieses Verfahren tauglich. Stellt der Mitgliedstaat des Prospektinreichers ein derartiges elektronisches Identifizierungsmittel nicht zur Verfügung oder ist dem Prospektinreicher die Verwendung eines solchen Identifizierungsmittels aus sonstigen, nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen nicht möglich, sollen die grundlegenden Funktionen der E-ID ohne Medienbruch hilfsweise auf andere Weise erbracht werden. Dazu soll der Prospektinreicher seine Identität mittels eines elektronisch besiegelten Registerauszuges nachweisen. Für die Registerauszüge gilt, dass sie aktuell sein sollen, sich also zwischenzeitlich keine dem Nachweis zugänglichen Daten geändert haben. Orientiert an der Jahresfrist des österreichischen Reisepasses für

bestimmte Anlassfälle gemäß § 4a und § 11a Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, (sogenannter Notpass) sollte der Registerauszug jedenfalls nicht älter als ein Jahr sein.

Abs. 3 regelt die Identifizierung und die multifaktorielle Authentifizierung vor jeder Nutzung des SEPP.

Abs. 4 in Verbindung mit der **Anlage** konkretisiert, welche an die E-ID gebundenen Personenmerkmale gemäß 2.2.0 [eGovernment Attribute Profile](https://eid.egiz.gv.at/anbindung/uebersicht-der-personenmerkmale-attribute) (Attribute), abrufbar unter: <https://eid.egiz.gv.at/anbindung/uebersicht-der-personenmerkmale-attribute>, die FMA verarbeitet, um die Identifizierung und Authentifizierung des Prospektinreichers oder der ihn vertretenden natürlichen Person sowie den allfällig erforderlichen Nachweis einer Vertretungsmacht sicherzustellen.

Zu § 3:

Abs. 1 regelt den Normalfall, dass der Prospektinreicher oder die ihn vertretende natürliche Person die erforderliche Vertretungsmacht mittels entsprechender Personenbindung an ihre E-ID gemäß § 5 E-GovG nachweisen.

Abs. 2 berücksichtigt eine Ausnahme für Parteienvertreter im Rahmen ihrer berufsständischen Vorschriften. Für inländische Parteienvertreter greift hier vorzugsweise § 5 Abs. 2 E-GovG, während insbesondere für ausländische Parteienvertreter im Rahmen ihrer einschlägigen berufsständischen Vorschriften auch ein Weg über eine elektronisch signierte Erklärung eröffnet werden soll.

Abs. 3 regelt den Fall, dass dem Prospektinreicher oder der ihn vertretenden Person weder der Weg nach Abs. 1 noch nach Abs. 2 offen steht. Ohne Medienbruch soll in diesem Fall die Vertretungsmacht durch eine qualifiziert elektronisch signierte Vollmacht oder in einer Vertretungskette auch durch qualifiziert elektronisch signierte Vollmachten und ihnen gleich gehaltene elektronisch besiegelte Registerauszüge nachgewiesen werden.

Zu § 4:

Um vermeidbare Medienbrüche für das zu billigende Dokument auszuschließen, soll auch ein elektronischer Billigungsvermerk vorgesehen werden. Damit werden Vorteile in der Verarbeitungskette geschaffen, in der das zu billigende Dokument gemäß § 13 Abs. 4 dritter Satz KMG 2019 elektronisch vorzulegen und üblicherweise elektronisch gemäß § 13 Abs. 4 siebter Satz KMG 2019 der Meldestelle zu übermitteln ist.

Zu § 5:

Abs. 1 betrifft die sprachliche Geschlechtergleichstellung.

Abs. 2 regelt das Inkrafttreten, wobei berücksichtigt wird, dass insbesondere die Einbeziehung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich erst 2023 ermöglicht wurde und die nachfolgende Implementierung in der FMA ebenfalls eine Vorlaufzeit erforderte.

Zur Anlage:

In die Liste der von der FMA verarbeiteten, an die E-ID gebundenen Attribute werden Basisdaten, technische Attribute und Daten zum Prüfen der Vertretungsbefugnis aufgenommen.